

§ 7 LMChemG (Brandenburg) — Übergangsregelungen

Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin" und "Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker"

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Diplom-Lebensmittelchemiker, die ihre Ausbildung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossen haben, dürfen gemäß Artikel 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages die Berufsbezeichnung "Diplom-Lebensmittelchemiker" weiterführen. Die Ausbildung entspricht einem Studium im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1.
- (2) Ein Studium nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik mit dem Abschluß als Diplom-Lebensmittelchemiker oder als Diplomchemiker mit Vertiefungsrichtung Lebensmittelchemie, jeweils in Verbindung mit einer zusätzlichen Fachausbildung zum "Diplom-Lebensmittelchemiker im Hygienedienst" oder zum "Fachlebensmittelchemiker der Medizin" und dem Nachweis einer anerkannten Anpassungsqualifizierung, entspricht einer Ausbildung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3.
- (3) Ein naturwissenschaftliches Hochschulstudium in Verbindung mit dem Abschluß als "Fachwissenschaftler der Medizin" auf dem Gebiet der Lebensmittel- und Ernährungshygiene und dem Nachweis einer anerkannten Anpassungsqualifizierung entspricht einer Ausbildung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, wenn die Person zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der amtlichen Lebensmittelüberwachung tätig ist.

Zitiervorschlag: § 7 LMChemG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LMChemG/7>